

I. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Valwig vom 04.04.2013
vom 22.04.2022

Der Gemeinderat von Valwig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 23 – Entfernen von Grabmalen – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabstätten/Grabmale und bauliche Anlagen nur auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten, werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von der Ortsgemeinde oder deren Beauftragte innerhalb von drei Monaten entfernt und entsorgt.

Für das Abräumen der Grabstellen erhebt die Ortsgemeinde bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr (Grabräumungsgebühr) nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Der Verpflichtete wird über den Ablauf der Ruhefrist informiert. Er kann bei der Ortsgemeinde innerhalb eines Monats anzeigen, dass die Grabräumung nach Abs. 5 von ihm selbst oder von Dritten vorgenommen wird.

Nachdem die Grabanlage vollständig entsprechend Abs. 5 geräumt wurde, wird die Grabräumungsgebühr zinslos zurückerstattet. Die Räumung ist der Ortsgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(3) Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 2 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis an der Grabstätte.

(4) Bei den bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Grabstätten sind die Grabmale und baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(5) Die Grabstätten sind wie folgt zu räumen:

- a) die gesamte Bepflanzung ist zu entfernen,
- b) die Grabmale, -einfassungen und -abdeckplatten müssen einschließlich der Fundamente entfernt werden,

ausgenommen die von der Ortsgemeinde hergestellten Grabumrandungen bei Urnenreihengrabstätten.

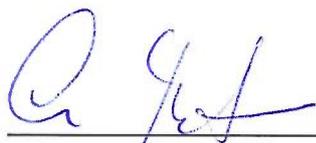
c) die Grabstätte ist auf natürliches Höhenniveau mit Erde wieder aufzufüllen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Valwig, 22.04.2022

Für die Ortsgemeinde Valwig



Angela Balensiefen
Ortsbürgermeisterin

